



Arbeitsgruppe „Radfahren und Reiten im Wald“

Schlussbericht

Stand vom	14.04.2013
Version	V0.2
Status	Entwurf (Vernehmlassungsversion)
Klassifizierung	Vertraulich
Autor(-en)	Judith Renner-Bach
Verteiler	Arbeitsgruppenmitglieder



Inhaltsverzeichnis

I	AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG	4
1	Ausgangslage.....	4
2	Zielsetzung und Auftrag.....	4
3	Mitglieder der Arbeitsgruppe	4
4	Vorgehen	5
II	IST-SITUATION	6
1	Rechtsgrundlagen	6
2	Interkantonaler Vergleich.....	6
3	Definition der Konflikte.....	6
3.1	Vorbemerkungen	6
3.2	Unklare Ansprechstellen.....	6
3.3	Rechtliche Situation.....	7
3.4	Erschwerende Rahmenbedingungen	7
III	LÖSUNGSOPTIONEN.....	8
1	Zusammenstellung	8
1.1	Ansprechstellen	8
1.2	Rahmenbedingungen	8
1.3	Planung / Konzepte	8
1.4	Nachfrage lenken	8
1.5	Angebotsträger / Finanzierung	8
1.6	Soziale Kontrolle stärken.....	8
1.7	Austausch stärken	8
1.8	Waldbesitzer entschädigen	9
2	Interkantonaler Vergleich.....	9
2.1	Graubünden.....	9
2.2	Luzern.....	9
2.3	St. Gallen.....	9
2.4	Uri.....	9
3	Internationaler Vergleich.....	9
3.1	Deutschland.....	9
3.2	Österreich	9



3.3	Frankreich.....	10
3.4	Grossbritannien	10
IV	BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	11
1	Vorbemerkungen	11
2	Besonders betroffene Gebiete identifizieren	11
3	Konzepte erarbeiten und Angebote schaffen	11
4	Zuständigkeiten klären und kommunizieren.....	12
5	Informationen zu Händen der Waldnutzenden aufbereiten	12
V	SCHLUSSBEMERKUNG.....	14



I AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes¹ stellte der Regierungsrat in der Vernehmlassungsfassung zur Diskussion, Radfahren und Reiten abseits von Waldstrassen zu verbieten. Damit sollten Schäden und Störungen vermieden sowie Konflikte entschärft werden. Die Vernehmlassung ergab eine überwiegend ablehnende Haltung gegenüber einem solchen Verbot. Der Regierungsrat verzichtete deshalb in seinem Antrag an den Grossen Rat auf eine solche Änderung. Stattdessen setzte er unter der Federführung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL) eine Arbeitsgruppe "Radfahren und Reiten im Wald" ein.

2 Zielsetzung und Auftrag

Die Arbeitsgruppe wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1107 vom 04.07.2012 beauftragt, bis Mitte 2013 konkrete Vorschläge für ein mit den übrigen Waldnutzungen verträgliches Reiten und Radfahren im Wald zu erarbeiten.

Mit der Vorbereitung, Leitung und Auswertung der Arbeitsgruppensitzungen wurde Judith Renner-Bach, Res Publica Consulting AG, Bern, beauftragt.

3 Mitglieder der Arbeitsgruppe

Verwaltungsextern

- Olivier Busato, Trailnet
- Toni Fässler, Bernsport
- Stefan Flückiger, Berner Waldbesitzer BWB
- Thomas Peter, Swiss Cycling
- Michael Roschi, Thunersee Tourismus
- Fritz Ruchti, Berner Waldbesitzer BWB
- Bernhard Schmidt, Berner Wanderwege
- Sabine von Steiger, Zentralschweizerischer Kavallerie- und Pferdesportverband (ZKV)
- Verena Wagner, Pro Natura

Verwaltungsintern

- Stephan Breuer, TBA
- Ueli Stalder, AGR
- Martin Tritten, beco
- Rudolf von Fischer, KAWA

Sekretariat

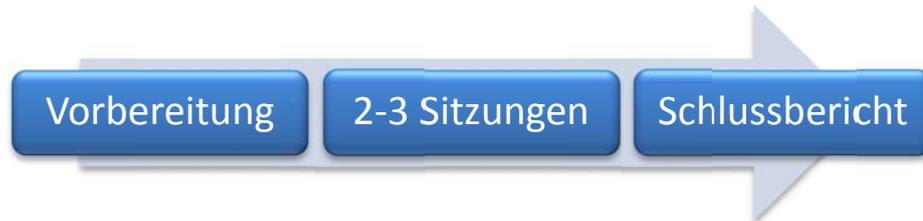
¹ Kantonales Waldgesetz vom 05.05.1997 (KWaG; BSG 921.11).



- Niklaus Blatter, RA VOL
- Sonja Stalder, KAWA

4 Vorgehen

Das Mandat wurde in folgende Meilensteine gegliedert:



Die Arbeitsgruppe traf sich zu zwei Sitzungen. Sie definierte mögliche Konflikte, sammelte und bewertete Lösungsoptionen. Sie erhielt zudem die Gelegenheit, zum Schlussbericht Stellung zu nehmen. Die entsprechenden Aussagen sind in den vorliegenden Bericht einbezogen worden.



II IST-SITUATION

1 Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 699 Abs. 1 ZGB ist das Betreten von Wald und Weide in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden. Das Zutrittsrecht umfasst alle Arten des Betretens, sofern dadurch kein Schaden auf dem Grundstück verursacht wird. Es kann direkt (zu Fuss) oder mittelbar auf Skiern, Schlitten oder Rädern (z.B. mit Mountain-Bikes) ausgeübt werden; auch Reiten, einzeln oder in Gruppen, steht das Zutrittsrecht zu.²

Das kantonale Waldgesetz regelt die Einschränkungen in Art. 22 Abs. 2 KWaG, indem Reiten und Radfahren im Wald abseits von Wegen und besonders bezeichneten Pisten verboten ist.

2 Interkantonaler Vergleich

Während ca. ein Drittel der Kantone keine Vorschriften erlassen hat und der Kanton Aargau ein grundsätzliches Verbot für Reitende und Bikende mit Bewilligungsvorbehalt kennt, ist das entsprechende Zutrittsrecht in allen übrigen Kantonen beschränkt auf Waldstrassen (BL, BS mit Bewilligungsvorbehalt für das übrige Waldareal), auf befestigte, signalisierte bzw. fahrbare Wege oder auf Sportpfade (NW), spezielle Rad- oder Reitwege (TG). Nicht erlaubt ist das Fahren und Reiten auf Wegen, die schmaler sind als 1,5 m (NW), auf Fusswegen und Wildpfaden (VD) sowie auf Rückegassen und Trampelpfaden (ZG).

3 Definition der Konflikte

3.1 Vorbemerkungen

Die Intensität und die möglichen Folgen eines Konflikts hängen insbesondere von der Empfindlichkeit bzw. der Belastbarkeit eines Gebiets zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Sie lassen sich auf die z.T. fehlende Sensibilität vieler Waldbesitzer für die Anliegen der Waldbesitzer und des Naturschutzes zurückführen.

3.2 Unklare Ansprechstellen

- Bikende sind Individualsportler mit einem – im Vergleich zu den Reitenden – geringeren Organisationsgrad. Den Waldbesitzern und Behörden fehlen deshalb oftmals die Ansprechstellen bzw. die Ansprechpersonen.
- Umgekehrt kann es für (meist ehrenamtlich arbeitende) Nutzergruppen schwierig sein, für ein konkretes Projekt die zuständigen kantonalen Ansprechstellen zu kennen und die gestellten Anforderungen zu erfüllen.

² BSK, Art. 699 N 13.



3.3 Rechtliche Situation

- Die Haftungsfrage abseits von Wegen und Pisten ist nicht vollständig geklärt.
- Vereinbarungen mit Vereinen, z.B. über den Bau eines Trails, sind für die Waldbesitzer risikobehaftet. Dritte (beispielsweise Einwohnergemeinden) müssten eine Bürgschaft übernehmen.

3.4 Erschwerende Rahmenbedingungen

- **Kantonsfinanzen:** Zusätzliche Infrastrukturen und deren Unterhalt lösen Kosten aus. Die nötigen Mittel sind nicht vorhanden.
- **Eigentumsverhältnisse:** Im Vergleich zu anderen Kantonen hat Bern einen hohen Anteil an Waldbesitzern ohne eigene Steuerhoheit (betrifft 85 Prozent der Berner Waldfläche). Diese können die Infrastrukturkosten und die vorsorgliche Waldpflege zu deren Schutz nicht über Steuereinnahmen finanzieren.
- **Waldwirtschaft:** Die Waldbesitzer erbringen Leistungen, damit die Bevölkerung den Wald als Erholungsraum nutzen kann. Die im globalisierten Holzmarkt erzielbaren Erlöse sind zu tief, um die entsprechenden Kosten zu decken.
- **Demografische Entwicklung:** Die Bevölkerungszahl wächst, die Zahl der Erholungssuchenden und die Nachfrage nach Trendsportarten in freier Natur nehmen zu. Damit werden die Konflikte künftig tendenziell eher zunehmen.



III LÖSUNGSOPTIONEN

1 Zusammenstellung

1.1 Ansprechstellen

- Organisationsgrad der Biker verbessern.
- Kantonale Fachstelle Mountainbike gründen.
- Klare Ansprechstelle auf Seiten der Verwaltung definieren und kommunizieren.

1.2 Rahmenbedingungen

- Bewilligungsprozesse besser koordinieren und vereinfachen (Bsp. Musterverträge).

1.3 Planung / Konzepte

- Anliegen in der behördlichen Planung stärker berücksichtigen (Bsp. Regionale Waldpläne, Bike-Konzept).

1.4 Nachfrage lenken

- Im Normalfall Koexistenz, punktuell Nutzung kanalisieren, entflechten.
- Angebote schaffen: Highlights und Schwerpunkte setzen (analog Gurten).
- Beschilderung realisieren, Routen schaffen.

1.5 Angebotsträger / Finanzierung

- Kanton → Fachstelle Langsamverkehr besser dotieren.
- Modell „Berner Wanderwege“: mit staatlichem Beitrag ehrenamtliches Engagement fördern.
- Lokale Vereinbarungen auf privater Basis ohne staatlichen Beitrag, unternehmerische Initiative fördern (ungenutztes Marktpotenzial der Bikenden).

1.6 Soziale Kontrolle stärken

- Waldknigge erarbeiten und kommunizieren.
- Öffentlichkeitsarbeit zum Wald intensivieren.

1.7 Austausch stärken

- **Bedarfsorientiert:** Verbände sitzen regional an einen Tisch und suchen Lösungen bei anstehenden Problemen.
- **Institutionalisiert** (Modell Canyoning, Riverrafting): jährliche Sitzungen der betroffenen Kreise mit verbindlichen Absprachen.



- **Generell:** Verbände bieten sich gegenseitig Plattformen, um Verständnis zu schaffen für unterschiedliche Positionen.

1.8 Waldbesitzer entschädigen

- Waldbesitzer für die Erholungsleistung entschädigen.

2 Interkantonaler Vergleich

2.1 Graubünden

Das Projekt „graubündenBIKE“ ist im Rahmen von SchweizMobil erarbeitet worden. Dabei wurden im Richtplan behörden- und grundeigentümergebundene Linienführungen festgelegt. Verschiedene Hilfsmittel begleiten das Bike-Konzept (z.B. Handbuch, Merkblatt, Mountainbike-Tipps, Rücksichtsschild, Klingel). Näheres ist unter www.langsamverkehr.gr.ch zu finden.

2.2 Luzern

Kommunale Reit- oder Radwegkonzepte sind vorgesehen, aber nicht realisiert worden.

2.3 St. Gallen

Die Thematik Radfahren und Reiten im Wald ist Bestandteil des Waldentwicklungsplans. Im Toggenburg sind auf dieser Basis z.B. 19 Bike-Routen ausgeschildert worden, die verschiedene Schwierigkeitsgrade aufweisen. Die Routen sind zwischen 13,2 und 43,9 Kilometer lang.

2.4 Uri

Der Kanton Uri verfügt über eine Wanderweg- und Bikefachstelle, die Gemeinden, Amtsstellen und private Fachorganisationen auf dem Gebiet des Mountainbikens berät und für die Planung und Koordination des Mountainbikenetzes auf der Basis des Bikerouten-Konzepts im Rahmen von SchweizMobil (www.mountainbikeland.ch) zuständig ist.

3 Internationaler Vergleich

3.1 Deutschland

Zuständig für die Nutzungskonzepte sind die einzelnen Länder, z.B. Baden-Württemberg (www.forst.bw.de). Hilfsmittel wie die Broschüre „Mit Pferd und Fahrrad unterwegs im Wald“ oder der Waldknighte werden zur Verfügung gestellt.

3.2 Österreich

Grundsätzlich benötigen Radfahrende und Reitende die Zustimmung der Waldeigentümer bzw. der Unterhaltungspflichtigen. Die Regelungen finden sich auf Länderebene (z.B. www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/erlebnis/). Die Routenfreigabe erfolgt nach



einer Checkliste. Gemeinden oder Tourismusorganisationen schliessen mit den Wegverantwortlichen einen Vertrag ab. Dazu ist ein Mustervertrag vorhanden.

3.3 Frankreich

Das nationale Forstamt setzt auf Kommunikation (vgl. A vélo/VTT et Avec un animal /tourisme equestre: www.onf.fr/activites_nature/@@index.html).

3.4 Grossbritannien

In Schottland wird das Mountainbiken nachhaltig entwickelt. Grundlage ist ein nationales strategisches Konzept, das auf einer Auswahl von geografischen Bereichen mit dem grössten Bikepotenzial basiert. Bei der Planung werden Tourismusorganisationen und lokale Schulbehörden eingebunden. Allgemeingültige Standards für die Trails sollen professionelle Lösungen ermöglichen. Dazu gehören ein Outdoor Access Code, entsprechendes Marketing und Events.



IV BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

1 Vorbemerkungen

Es ist zwischen Lösungsoptionen auf kantonaler und auf lokaler Ebene zu unterscheiden. Zudem eignen sich die unter Ziff. 1 aufgezählten Lösungsoptionen nicht für alle Nutzergruppen gleichermassen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Biken keine Trendsportart mehr ist (Schätzung: 80'000 Bikende im Kanton Bern). Lösungsoptionen im Zusammenhang mit dem Radfahren im Wald sollten deshalb prioritär angegangen werden.

2 Besonders betroffene Gebiete identifizieren

Kantonale, behördenverbindliche Instrumente im Bereich Langsamverkehr stehen zur Verfügung und sollten genutzt werden. Bei der Analyse sind die Benutzergruppen einzubeziehen, damit Konflikte in einem frühen Stadium erkannt werden.

Daraus ergeben sich die folgenden **Handlungsempfehlungen**:

- Langsamverkehrsnetz bezogen auf lokale, gemässigte Alltagsnutzung durch Radfahrende, Reitende und Wandernde (Koexistenz) sowie intensivere Nutzung (punktuelle Entflechtung) analysieren.
- Sachpläne Wanderwege und Veloverkehr anpassen.

3 Konzepte erarbeiten und Angebote schaffen

Aus Sicht der Mountain-Bikenden ist die Zeit reif für ein kantonales Konzept mit strategischen Grundlagen für Angebotsträger und Anspruchsgruppen.

Andererseits könnten flächendeckende Konzepte, die über die Sachpläne hinausgehen, zu starren Einheitsregelungen führen, die keine Lösungen für regionale/lokale Probleme anbieten. Ein Bottom-up-Konzept statt eines kantonalen Konzepts müsste somit ebenfalls zum Ziel führen.

Im Vordergrund stehen attraktive Angebote für Ansässige und für Touristinnen und Touristen von geeigneten Leistungsträgern (z.B. Bergbahnen), die eindeutig beschildert sind (vgl. www.mountainbikeland.ch). Dabei dient die Beschilderung auch der Schonung der Waldwege und schafft Klarheit für die verschiedenen Nutzergruppen. Erfahrungen mit der Besucherlenkung im In- und Ausland können nutzbringend berücksichtigt werden.



Daraus ergeben sich die folgenden **Handlungsempfehlungen**:

- Radfahren und Reiten im Wald bei der Erarbeitung der regionalen Tourismuskonzepte thematisieren.
- Umsetzung der regionalen Tourismuskonzepte und der Anliegen von Ansässigen bezogen auf Radfahren und Reiten im Wald bei der Überarbeitung der regionalen Waldpläne berücksichtigen.

Als Hilfsmittel stehen zur Verfügung: BFU-Leitfaden „Mountainbike-Anlagen“, Koexistenzpapier „Wandern – Mountainbike“. Diese Hilfsmittel könnten gemäss den kantonalen und den regionalen Bedürfnissen und Erfahrungen angepasst und erweitert werden (z.B. Rückbau, Klimaveränderung).

4 Zuständigkeiten klären und kommunizieren

Eine zentrale ämterübergreifende Ansprechstelle kann die verschiedenen Anliegen koordinieren, Konzepte erarbeiten und umsetzen sowie im Sinne einer gesamtkantonalen Betrachtung zu einem besseren und verständnisvolleren Nebeneinander beitragen.

Neue kantonale Strukturen benötigen Rechtsgrundlagen und Ressourcen, die gegenwärtig nicht vorhanden sind. Zudem sind Doppelspurigkeiten mit bestehenden Fachstellen vorprogrammiert.

Andererseits könnten die verschiedenen Nutzergruppen ihren Organisationsgrad verbessern und mit eigenen Ansprechstellen zu einer Verbesserung der Koordination beitragen (Bsp. im Bereich Reiten).

Daraus ergeben sich die folgenden **Handlungsempfehlungen**:

- Der Kanton kommuniziert die kantonalen und regionalen Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen im Bereich Radfahren und Reiten im Wald, wenn es um die Schaffung von neuen Trails geht.
- Die Nutzergruppen kommunizieren ihre Ansprechstellen im Zusammenhang mit der Nutzung von bestehenden Trails.

5 Informationen zu Händen der Waldnutzenden aufbereiten

Kommunikation über die Waldfunktionen und das Verhalten im Wald ist notwendig. Die vorhandenen Instrumente und die Ansprechstellen beim Kanton und den Nutzergruppen sind zu wenig bekannt. Gemeinden und Waldbesitzer sollten in der Öffentlichkeitsarbeit eine aktive Rolle spielen. Auch der Austausch unter den Nutzergruppen würde das Verständnis für die gegenseitigen Anliegen fördern.



Daraus ergeben sich die folgenden **Handlungsempfehlungen**:

- Gemeinden über die Nutzungsproblematik (z.B. Littering), die weiteren Schritte und die Ansprechstellen ins Bild setzen (BSIG).
- Austausch der Nutzergruppen pflegen (Lead: Waldbesitzer).
- Bevölkerung informieren (Lead: Waldbesitzer).



V SCHLUSSBEMERKUNG

Die mit der Vorbereitung, Leitung und Auswertung der Arbeitsgruppe beauftragte Res Publica Consulting AG hat mit der Abgabe dieses Berichts den Auftrag abgeschlossen. Wir sind überzeugt, dass die Diskussionsergebnisse dazu beitragen werden, dass die aufgezeigten weiteren Schritte zu einer Verbesserung des Miteinanders der verschiedenen Waldnutzungen beitragen werden.

Wir danken allen Beteiligten für die angenehme Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Res Publica Consulting AG

Judith Renner-Bach

Bern, (Entwurf 14.04.2013)